



Appenzell Ausserrhoden

Datenschutzgesetz; Teilrevision

Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende

Gemeinden im Kanton

Parteien im Kanton

Gemeindepräsidienkonferenz

Kantonsgericht

Datenschutz-Kontrollorgan

Gewerbeverband AR

Industrie AR

Stiftungsaufsicht

Thematik	Stellungnahmen	Bewertung
Allgemeines	Die Gemeindepräsidienkonferenz äussert sich dahingehend, dass die vorliegende Teilrevision eine Materie betrifft, die sehr aktuell und sehr komplex ist. Es ist für Laien fast nicht möglich, die Auswirkungen der Kaskade „EU-Recht - Bundesrecht - kantonales Recht“ auf die Gemeinden zu erfassen bzw. abzuschätzen. Auch wenn offenbar bezüglich der Umsetzung des übergeordneten Rechts für den Kanton „kein nennenswerter Spielraum“ besteht, erachtet es die Gemeindepräsidienkonferenz als unerlässlich, die Teilrevision kritisch zu reflektieren. Gemäss dem Zweckartikel dient das Gesetz „dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten“. In diesem Sinne sind die Gemeinden als öffentliche Organe schlussendlich von der Anwendung des Datenschutzgesetzes direkt betroffen und angesprochen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die aktuelle Diskussion zwischen Kanton und Gemeinden zur Auskunftserteilung über Steuerdaten an Gemeinden die vorliegende Beurteilung mit beeinflusst. Die generelle Einschätzung ergibt folgendes: Der Datenschutz ist seitens der Gemeinden nicht bestritten. Dieser wird vorliegend sehr umfassend geregelt und doch ist das Gesetz nicht so präzise, dass abschätzbar ist, wo die Grenzen des Zulässigen liegen.	<i>Aus der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz, der sich verschiedene Gemeinden explizit oder implizit angeschlossen haben, zeigt sich exemplarisch das Dilemma, in welchem der Datenschutz steckt. Grundsätzlich wird der Datenschutz begrüsst und als notwendig erachtet, auf der anderen Seite wird ihm unterstellt, dass er ein effizientes und „bürgernahes“ Arbeiten verunmöglicht, ja den nötigen Datenaustausch zwischen den öffentlichen Organen verhindert.</i> <i>Bezüglich der Präzisierung der Begriffe wird auf die Erklärungen zu den jeweiligen Artikeln verwiesen. Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine „abschliessende“ Klärung der Begriffe nicht in jedem Falle möglich ist. Zwar soll das „positive Recht“ Rechtssicherheit gewährleisten, die (teleologische) juristische Interpretation oder Auslegung des Gesetzes und die (mehr oder minder) bewusst einen Interpretationsspielraum enthaltenden unbestimmten Rechtsbegriffe es aber auch ermög-</i>



Appenzell Ausserrhoden

	Es besteht die Gefahr, dass unter dem „Vorwand“ des Datenschutzes das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und ein grosser administrativer Aufwand ausgelöst wird. Darauf deutet insbesondere auch Art. 7 (Informationspflicht) hin. Gemäss erläuterndem Bericht wird „neu der Spiess umgekehrt und die Organe sind verpflichtet, die betroffenen Personen grundsätzlich aktiv zu informieren.“ Neu verlangt Art. 7a zudem eine Datenschutz-Folgeabschätzung. Zuwiderhandlungen sind vom Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin zu untersuchen (Art. 27a). Diese Konzeption trägt aus Sicht der Gemeinden eher zu einer Verunsicherung als zu einer Klärung bei. Das öffentliche Interesse an der Bearbeitung und Verwendung von Daten wird dagegen in Art 4 (Zulässigkeit der Bearbeitung) nur in sehr genereller Art geregelt, indem die Bearbeitung von Daten zugelassen ist „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.“ Einzig durch Art. 14 (Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke) wird für anonymisierte Daten die Schwelle tiefer gesetzt. Für die Gemeinden ist auch im Bereich des Datenschutzes der Grundsatz zentral, wonach so viel wie notwendig, aber so wenig wie möglich geregelt werden soll. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Gemeinden ihre Aufgaben - auch in sensiblen Bereichen - zweckmässig und effizient erfüllen können. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Betroffenen. Dafür sind die Gemeinden auf einen unkomplizierten Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden, sowie die Verwendung von Daten angewiesen. Dem verstärkten Schutz der betroffenen Personen wird mit umfassenden Kompetenzen des Datenschutz-Kontrollorgans (Art. 26 ff.) Rechnung getragen. Mit der Streichung von Art. 29 (Regierungsrat) entfällt auf der anderen Seite ein wichtiges Regulativ im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung, insbesondere auch unter Beachtung der berechtigten öffentlichen Interessen. Die „gleich langen Spiesse“ zwischen den Interessen der Betroffenen und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit können damit nicht gewahrt werden bzw. es wird verkompliziert. Insgesamt ist für die Gemeinden vorliegend nicht ersichtlich, was sich aufgrund der Teilrevision tatsächlich ändert und wie der	<i>lichen, dem Einzelfall gerecht zu werden, ohne dass sich dies in ausufernden Gesetzesvorlagen niederschlägt.</i> <i>Immerhin ist die gelebte Praxis im Kanton – nicht nur im Datenschutzbereich – geprägt von einem gewissen Pragmatismus, an welchem auch die vorliegende Teilrevision des Datenschutzgesetzes nichts ändern soll. Aufgrund der ersten Erfahrungen aus anderen Kantonen, in welchen die Neuerungen des europäischen Datenschutzes bereits in Kraft sind, ist nicht damit zu rechnen, dass die Einschränkungen namentlich für die Gemeinden derart sind, dass – wie offenbar befürchtet – eine zweckmässige und effiziente Verwaltungstätigkeit verunmöglicht wird.</i> <i>Auf die Fragen der Aufsicht über das Datenschutzkontrollorgan (DSKO) wird auf die Erklärungen im betreffenden Artikel hingewiesen.</i> <i>Nicht viel mehr als im erläuternden Bericht kann zur genauen Kostensteigerung im Bereich des Datenschutzes gesagt werden; bereits in den letzten Jahren ist der Aufwand des Kantons im Bereich des Datenschutzes kontinuierlich leicht angestiegen (wie der Staatsrechnung zu entnehmen ist). Diese Entwicklung dürfte sich mit Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision weiter fortsetzen. Das Datenschutzkontrollorgan verfügt nicht über eine Anstellung im herkömmlichen Sinne, sondern es besteht eine (flexible) Leistungsvereinbarung mit dem Kanton, die es erlaubt, wenn nötig die Tätigkeit zu intensivieren, aber auch wieder zu reduzieren, wenn die Umstände dies erlauben.</i> <i>Zur mehrfach aufgeworfenen Frage des Datenaustausches sowohl zwischen Kanton und Gemeinden als auch zwischen den Gemeinden sowie zwischen Stiftungsaufsicht und den beauf-</i>
--	--	--



Appenzell Ausserrhoden

	Kanton die geänderten Bestimmungen anwendet und umsetzt (Was darf man? Was darf man nicht?). (Zu) viel hängt diesbezüglich vom Datenschutz-Kontrollorgan ab. Die Gemeinden erwarten vom Kanton konkretere Aussagen zu den Änderungen gegenüber heute und was zulässig ist und was nicht. Die Gemeinden Grub, Lutzenberg, Reute, Speicher, Trogen, Urnäsch, Waldstatt und Wolfhalden unterstützen die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz und verzichten auf eine eigene Stellungnahme. Ebenso wurde in den unten stehenden Ausführungen eine gemeinderätliche Stellungnahme nicht explizit erwähnt, wenn die Gemeinde die entsprechenden Ausführungen der Gemeindepräsidienkonferenz tel quel übernommen hat. Die Gemeinde Gais steht der Vorlage wohlwollend gegenüber und bringt keine Einwände an. Die Gemeinde Herisau sieht die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision aufgrund übergeordneten Rechts und internationalen Verpflichtungen. Welche EU-Verordnungen, Konventionen und Richtlinien auf Bundesebene und/oder auf kantonaler Ebene ratifiziert werden müssen, ist für den Gemeinderat aufgrund der Vielzahl an Erlassen nicht im Detail nachvollziehbar. Dass auf kantonaler sowie auf Bundesebene Anpassungen an das EU-Recht notwendig sind, damit die Europäische Kommission der Schweiz in einem Angemessenheitsbeschluss weiterhin ein angemessenes Datenschutzniveau bescheinigt, ist hingegen plausibel. Dem erläuternden Bericht zufolge kann auch der Kanton zum heutigen Zeitpunkt nicht prognostizieren, wie viel Mehraufwand und welche neue Aufgaben die Umsetzung dieses revidierten Datenschutzgesetzes mit sich bringen wird. Unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen sieht der Gemeinderat keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Der Gemeinderat Herisau bedankt sich für die geleistete Arbeit im Zusammenhang mit der vorliegenden Vernehmlassung.	<i>sichtigen Stiftungen ist an geeigneter Stelle näher einzugehen. Im Grundsatz kann aber festgehalten werden, dass die Gemeinden datenschutzrechtlich genauso in der Pflicht sind wie der Kanton.</i> <i>Auf die entsprechenden Ausführungen zu den von der Gemeindepräsidienkonferenz vorgebrachten Punkte bei den jeweiligen Bestimmungen kann verwiesen werden.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i>
--	--	---



	Die Gemeinde Heiden schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Im Weiteren wird ausgeführt, dass die Anpassungen des Datenschutzgesetzes sehr technisch zu lesen sind. Welche Auswirkungen diese Änderungen auf die Gemeinden haben, welche als unterste staatliche Verwaltungseinheiten zumeist direkt Daten bei Einwohnern bearbeiten, kann jedoch nicht eingeschätzt werden. Es ist zu befürchten, dass die Umsetzung der "Neuerungen" einen unverhältnismässigen Aufwand für die Verwaltungsstellen mit sich bringen oder ähnlich restriktiv ausgelegt werden wie bei den Steuerdaten und am Ziel vorbeischiessen. Der Datenschutz wird als wichtig erachtet, es muss jedoch eine Verhältnismässigkeit gegeben sein. Der Gemeinderat Heiden erwartet vom Kanton griffige Antworten zur praktischen Umsetzung der Neuerungen im DSG. Die Gemeinde Hundwil führt aus, dass sie als öffentliches Organ direkt von der Umsetzung betroffen ist. Dies mitsamt den Angestellten und Behördenmitgliedern. Bei Anstellungen und Wahlen im Bereich der Gemeinde wird intensiv und mit Nachdruck auf diese sensiblen Themen, insbesondere das Amtsgeheimnis hingewiesen (Reglemente, Stellenbeschriebe). Das Datenschutzgesetz soll deshalb weiterhin einen unkomplizierten Datenaustausch unter Ämtern, Gemeinden und Kanton problemlos ermöglichen. Ebenso ist die Wahrung der berechtigten öffentlichen Interessen ein Anliegen. Des Weiteren stützt sich die Gemeinde vollumfänglich auf die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz ab. Die Gemeinde Schönengrund schliesst sich der Gemeindepräsidienkonferenz grundsätzlich an. Die Gemeinde hat auch eigene Anliegen und Bemerkungen. Die Verschärfung des Datenschutzgesetzes soll den Bürger vor dem Staat schützen, was somit auch bedeutet, dass die Verwaltung - berechtigterweise und gewollt - schlechter gestellt werden soll. Die Frage ist lediglich, wie stark die neuen Regelungen die Verwaltungstätigkeit tatsächlich einschränken.	<i>Auf die entsprechenden Ausführungen zu den von der Gemeindepräsidienkonferenz vorgebrachten Punkte bei den jeweiligen Bestimmungen kann verwiesen werden.</i> <i>Im Weiteren erscheint es angebracht, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage die Gemeinden über mögliche Konsequenzen näher zu informieren.</i> <i>Auf die entsprechenden Ausführungen zu den von der Gemeindepräsidienkonferenz vorgebrachten Punkte bei den jeweiligen Bestimmungen kann verwiesen werden.</i> <i>Auf die entsprechenden Ausführungen zu den von der Gemeindepräsidienkonferenz vorgebrachten Punkte bei den jeweiligen Bestimmungen kann verwiesen werden.</i>
--	--	--

	Die Gemeinde Schwellbrunn weist darauf hin, dass die vorliegende Teilrevision eine Materie betrifft, die aktuell und sehr komplex ist. Es ist für Laien fast nicht möglich, die Auswirkungen der Kaskade „EU-Recht - Bundesrecht - kantonales Recht“ auf die Gemeinde zu erfassen bzw. abzuschätzen. Auch wenn offenbar bezüglich der Umsetzung des übergeordneten Rechts für den Kanton „kein nennenswerter Spielraum“ besteht, erachtet es die Gemeinde Schwellbrunn als unerlässlich, die Teilrevision kritisch zu beurteilen. Gemäss dem Zweckartikel dient das Gesetz „dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten“. In diesem Sinne sind die Gemeinden als öffentliche Organe schlussendlich von der Anwendung des Datenschutzgesetzes direkt betroffen und angesprochen. Die generelle Einschätzung ergibt folgendes: Der Datenschutz ist seitens der Gemeinde Schwellbrunn nicht bestritten. Dieser wird vorliegend sehr umfassend geregelt und doch ist das Gesetz nicht so präzise, dass abschätzbar ist, wo die Grenzen des Zulässigen liegen. Es besteht die Gefahr, dass unter dem „Vorwand“ des Datenschutzes das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und ein grosser administrativer Aufwand ausgelöst wird. Insgesamt ist für die Gemeinde vorliegend nicht ersichtlich, was sich aufgrund der Teilrevision tatsächlich ändert und wie der Kanton die geänderten Bestimmungen anwendet und umsetzt (Was darf man? Was darf man nicht?). (Zu) viel hängt diesbezüglich vom Datenschutz-Kontrollorgan ab. Die Gemeinde erwartet vom Kanton konkretere Aussagen zu den Änderungen gegenüber heute und was zulässig ist und was nicht. Die Gemeinde Teufen stimmt der Teilrevision zu. Sie weist darauf hin, dass die Teilrevision geprägt ist von der Umsetzung von EU-Recht und Bundesrecht auf kantonaler Ebene. Der Spielraum der Kantone ist daher sehr bescheiden. Die Ausführungen betreffend die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sind nachvollziehbar. Dennoch gilt es, im Rahmen der Umsetzung die Möglichkeiten zu nutzen, damit der Datenschutz das öffentliche Handeln nicht ungebührlich erschwert. Dies gilt vor allem im Bereich der Informationspflicht, welche im Gesetzesentwurf wesentlich umfassender beschrieben aber dennoch wenig konk-	<i>Auf die Vorbringen wird bei den entsprechenden Artikeln eingegangen.</i> <i>Auf die Vorbringen wird bei den entsprechenden Artikeln eingegangen.</i>
--	--	---

	ret bleibt. Das Verzeichnis der Datensammlungen der Gemeinden wird heute durch die Gemeindekanzleien jeweils mit einer Sammelpublikation in den amtlichen Publikationsorganen angezeigt und auf der Kanzlei aufgelegt. Es ist für die Gemeinden unerlässlich, mit dieser Publikation der aktiven Informationspflicht gemäss neuem Art. 7 Abs. 1 DSG nachkommen zu können, ansonsten ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde. Dies gilt es zu konkretisieren. Die Gemeinde Wald stimmt grundsätzlich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentienkonferenz zu, ergänzend ist es der Gemeinde Wald ein wichtiges Anliegen, dass das Datenschutz-Kontrollorgan einerseits wirksam tätig sein kann, andererseits aber die Verfügungsmacht mit „Augenmass“ anwendet. Diesbezüglich verweist sie auf Art. 7 Informationspflicht, weil ihr dessen völlige Umsetzbarkeit zweifelhaft erscheint. Ergänzend und zusätzlich weist der Gemeinderat auf folgenden Präzisierungs- bzw. Erklärungsbedarf bei den Art. 13a und Art. 17 hin, der entweder im Rahmen der aktuellen Teilrevision oder in der geplanten Gesamtrevision erfolgen soll. Die CVP (heute: Die Mitte) Appenzell Ausserrhoden anerkennt den gesetzlichen Handlungsbedarf und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Dem Gesetz ist aber nicht zu entnehmen, so die Mitte weiter, wie die Entlohnung des Datenschutz-Kontrollorgans erfolgt, weswegen sich die Frage stellt, ob dies nicht gesetzlich geregelt sein müsste (mitunter auch deshalb, um die Unabhängigkeit des Organs zu stärken). Die FDP AR begrüsst die Teilrevision des Datenschutzgesetzes. Der Handlungs- und Umsetzungsbedarf ist unbestritten. Die FDP AR ist der Meinung, dass die Regierung sehr schnell einen Gesetzesvorschlag zum Datenschutz für öffentliche Organe ausgearbeitet hat. Das Schengen Datenschutzgesetz (SDGS) wurde erst im Herbst 2018 in Bern verabschiedet, die parlamentarische Beratung der Totalrevision des DSG ist indessen noch nicht definitiv abgeschlossen. Die FDP AR hat sich gefragt, ob aufgrund des offenen Geschäfts in	<i>Auf die entsprechenden Ausführungen zu den von der Gemeindepräsidentienkonferenz vorgebrachten Punkte bei den jeweiligen Bestimmungen kann verwiesen werden.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme. Die Fragen werden bei den entsprechenden Bestimmungen erläutert.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme. Auf die zusätzlich aufgeworfenen Punkte wird bei den entsprechenden Bestimmungen eingegangen.</i> <i>Zur Frage des Berichtswesens ist zu sagen, dass das DSKO dem Kantonsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit erstattet. Der Kantonsrat ist denn auch (einzige) Aufsichtsbehörde des DSKO.</i>
--	--	--



Appenzell Ausserrhoden

	Bern nicht eine Lancierung der Vernehmlassung noch 6 Monate Zeit gehabt hätte. Sie bringt bei einzelnen Artikeln entsprechend Vorbehalte an. Das Datenschutzorgan ist mit sehr umfassenden Kompetenzen ausgestattet und wird auf 4 Jahre gewählt. Der FDP AR stellt sich die Frage, wer die Oberaufsicht über das Datenschutzkontrollorgan führt? Gibt es ein Berichtswesen oder eine personalrechtliche Aufsicht? Mit der «Umkehrung der Spiesse» geht auch ein grosser administrativer Aufwand einher. Die FDP AR äussert die Befürchtung, dass mit der Umsetzung der Teilrevision des Datenschutzgesetzes höhere Kosten auf den Kanton und die Gemeinden zukommen werden. Die FDP bekennt sich zu einem griffigen kantonalen Datenschutz-Gesetz, plädiert aber für eine ressourcenschonende und unkomplizierte Umsetzung. Für die Schweiz ist es essentiell, dass den Entwicklungen des Datenschutzes auf der Ebene des Europarates (in dem die Schweiz Mitglied ist) und der EU Rechnung getragen wird. Die Anpassungen schaffen Rechtssicherheit im Umgang mit den benachbarten Schengenländern und geben Rechtssicherheit im Austausch zwischen den Firmen der unterschiedlichen Länder. Beides trägt dazu bei, den Wirtschaftsstandort Schweiz zu sichern. Der FDP AR ist es ein Anliegen, dass bei der Umsetzung der Teilrevision des Datenschutzgesetzes keine unnötigen Kosten verursacht werden. Dem wahrscheinlich unvermeidbaren grösseren administrativen Aufwand gilt es mit höherer Effizienz z.B. im Bereich der Digitalisierung zu begegnen. Der mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Verfügung gestellte "Erläuternde Bericht" vom 28. April 2020 erleichterte nach Ansicht der SP AR das Studium der Vorlage. Dass aufgrund der unter lit. A. (Ausgangslage) erwähnten Änderungen Anpassungsbedarf des kantonalen DSG besteht, ist für die SP AR nachvollziehbar. Soweit die vorliegende Vernehmlassung zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen keine Bemerkungen enthält, wird den betreffenden Bestimmungen zugestimmt. Nach Meinung der SP AR ergeben sich insbesondere aus Art. 15, Art. 16a, Art. 25, Art. 27, Art. 27a und b Zusatzaufgaben für das Datenschutz-Kontrollorgan. Deshalb und auch gestützt auf den Bericht	<i>Zustimmende Kenntnisnahme. Die zusätzlich aufgeworfenen Fragen werden bei den entsprechenden Bestimmungen erläutert.</i>
--	--	--

	2019 des Datenschutz-Kontrollorgans (lit. B, S.3f./5) hält die SP AR dafür, der Stelle des Datenschutz-Kontrollorgans die notwendige Beachtung auch hinsichtlich der prozentualen Ausgestaltung zu geben. Die SVP AR hat diverse Anmerkungen. Auf Basis der diversen Bundes- und EU – Vorgaben erachtet sie die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassung als richtig und angemessen, wenn auch bereits sehr weitreichend. Das vorliegende Gesetz ist in den wesentlichen Punkten stimmig und umsetzbar, weitergehende Massnahmen kann sie nicht unterstützen. Die SVP AR erwartet, dass das Gesetz pragmatisch (mit gesundem Menschenverstand) umgesetzt wird, im Wesentlichen dürfen die Kosten für Kanton und Gemeinde gegenüber der heutigen Situation nicht weiter steigen. Die derzeitige Stelle des DKO erachtet sie als ausreichend, die geleistete Arbeit entspricht ihren Erwartungen. Einen weitergehenden Ausbau der Stelle lehnt sie ab. Die PU AR hätte es sinnvoll gefunden, wenn der Kanton auf die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DGS-Bund) gewartet hätte. Es ist aber nachvollziehbar, dass diese Teilrevision vorgezogen werden muss, da ein erheblicher Druck zur Einhaltung des Schengen-Assoziierungsabkommens besteht. Die Übernahme der Richtlinien (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechtes und die Annahme des Änderungsprotokolls zur Datenschutzkonvention SEV 223 <i>zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten</i> durch die Schweiz, sind auch für die Kantone bindend. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, hätte diese Umsetzung theoretisch bereits bis zum 1. August 2018 erfolgen müssen. Der ordentliche Gesetzgebungsprozess verläuft in der Schweiz aber demokratischer als in der EU, weshalb das ganze Umsetzen länger dauert. Ohne Umsetzung würde die Schweiz in Zukunft ihren Schengen-Verpflichtungen nicht nachkommen. Im Gesetz geht es um den Schutz von Privatpersonen im Umgang mit den Behörden. In der Teilrevision des kDSG werden sowohl die Richtlinie (EU) 2016/680 als auch die	<i>Zustimmende Kenntnisnahme. Die zusätzlich aufgeworfenen Punkte werden bei den entsprechenden Bestimmungen erläutert.</i> <i>Die zusätzlich gewünschten Erläuterungen werden bei den entsprechenden Bestimmungen gemacht.</i>
--	--	---



Appenzell Ausserrhoden

	Datenschutzkonvention SEV 223 abgebildet. Der Kanton hat daher wenig Spielraum bei der Gestaltung des kDSG. Der erläuternde Bericht ist gemäss den PU AR ausführlich, gut strukturiert und verständlich abgefasst, sodass eine Beurteilung der Anpassungen des kDSG möglich ist. Die Darstellung der wichtigsten Neuerungen und die Ausführungen über die Notwendigkeit der Übernahme der vom Europarat verabschiedeten Datenschutzkonvention (SEV 223), tragen zum besseren Verständnis bei und erhöhen die Akzeptanz. Zur Richtlinie (EU) 2016/680 führt die PU AR aus, dass ein hoher Schutz im Austausch der personenbezogenen Daten zwischen den zuständigen Behörden der Schengen-Staaten befürwortet wird, aber auch auf innerstaatlicher Ebene gelten soll. Dies gilt für alle Datenbearbeitungen, die von den Polizei- und Justizbehörden durchgeführt werden. Bei der Datenschutzkonvention SEV 223 begrüsst die PU AR, dass das Auskunftsrecht betroffener Personen erweitert wird und kein Entscheid getroffen werden kann, der ausschliesslich auf der automatisierten Bearbeitung von Daten, also einem virtuellen Zombie, gründet. Die PU AR wünschen, dass die „bestimmten Ausnahmefälle“ genauer definiert sind, wenn das Weiterleiten von Daten an Staaten, die kein angemessenes Schutzniveau garantieren, ermöglicht wird.	
Einzelne Bestimmungen	Art. 2 Begriffe Gemeinderat Schönengrund: Die Aufzählung unter Art. 2 Abs. 5^{bis} ist etwas willkürlich und teilweise vage (u.a. «persönliche Vorlieben», «Interessen»). Ist die Aufzählung abschliessend? Kann allenfalls eine andere Formulierung, welche z.B. auch inskünftige Entwicklungen miteinbezieht, gefunden werden? Die FDP AR führt zu Art. 2 Absatz 2 folgendes aus: Im Entwurf des revidierten eidgenössischen DSG (letzter Stand 1. Juli 2020) sind juristische Personen vom sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, im Datenschutzgesetz des Kantons AR tauchen diese jetzt wieder auf. Ist dies explizit so ge-	<i>Die Aufzählung in Art. 2 Abs. 5^{bis} ist eine gängige Formulierung, die es namentlich durch den Begriff „insbesondere“ ermöglicht, auch künftige Entwicklungen miteinzubeziehen.</i> <i>Art. 2 Abs. 2 DSG erfährt keine Änderung. Bereits bis anhin waren die juristischen Personen bei den Personendaten erwähnt. Daran soll sich nichts ändern.</i>



Appenzell Ausserrhoden

	wollt? Für eine Erläuterung wäre die FDP AR dankbar. Bei Art. 2 Absatz 5 erklärt die FDP AR, dass die Begriffsdefinitionen dem Bundesgesetz entsprechen und ein Verweis darauf vielleicht genügt hätte. So müssen gegebenenfalls wieder Anpassungen vorgenommen werden. Insbesondere der Begriff «Profiling» wird im National- und Ständerat in der Differenzbereinigung noch diskutiert. Entsprechend bringt sie bei der vorgesehenen kantonalen Begriffsdefinition einen Vorbehalt an. Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2 werden von der SP AR begrüsst, insbesondere der neue Abs. 5^{bis}. Die PU AR befürworten bei Art. 2 Abs. 5^{bis}, dass das Profiling ins Gesetz aufgenommen wird und es für jedes Profiling ein formelles Gesetz braucht, solange die Daten nicht anonymisiert verwendet werden. Das mittels computergestützten Analysetechniken erhobene Datenbild einer Person ist dann dem kDSG unterstellt, wenn daraus Schlussfolgerungen mit Bezug auf persönliche Aspekte einer Person gezogen werden können. Diese computergestützten Schlussfolgerungen müssen der Realität entsprechen. Art. 3 Geltungsbereich Es erscheint nach Ansicht der Mitte unklar, wann das DSG gilt und wann nicht. Wann geht ein Gesetz vor? Wenn es spezifischer ist? Oder wenn die Rechte des Betroffenen weitergehend sind? Wenn ein Gesetz dem DSG vorgeht (beispielsweise Polizeigesetz gemäss erläuterndem Bericht), ist für diesen gesamten Bereich das DSG dann nicht anwendbar oder geht es dabei jeweils nur um Einzelfragen? Was ist mit den Bereichen, in denen die ZPO oder StPO gelten, gemäss diesen Gesetzen ist relativ genau geregelt, was zu den Akten genommen wird und was nicht. Auch ist die Akteneinsicht speziell geregelt. Inwiefern ist hier noch Raum für die Anwendung des DSG?	<i>Wie oben erwähnt (zu Art.2 Abs. 5^{bis}, Gemeinde Schönengrund), soll es durch die offene Formulierung möglich sein, auch künftige Entwicklungen abzubilden, falls sich an der gängigen Interpretation des Begriffs „Profiling“ etwas ändern sollte.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Grundsätzlich gelten die Regeln, wonach Bundesrecht kantonales Recht bricht und spezialgesetzliche Normen allgemeinen Regelungen vorgehen (lex specialis). Die von der Mitte aufgeworfenen Fragen sind im Einzelfall anzusehen und zu beantworten; gesagt werden kann, dass die eidgenössischen Prozessordnungen (weil sie „höherrangig“ sind), den kantonalen gesetzlichen Regelungen vorgehen. Auf gleicher Stufe (als z.B. kantonales Polizeigesetz und kantonales Datenschutzgesetz) gilt der Vorrang des Spezialgesetzes.</i>
--	---	---

Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung i. V. m. Art. 8 Bekanntgabe an Organe

Die **Gemeindepräsidienkonferenz** führt an, dass die Bearbeitung und Verwendung von Daten durch die Gemeinden in Art. 4 und 8 geregelt wird. Massgeblich ist dabei «die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe». In der Praxis gibt die Auslegung der «gesetzlichen Aufgabe» immer wieder zu Diskussionen Anlass, sei dies z. B. im Steuer- oder im Sozialbereich. Es ist vorliegend nicht möglich zu überblicken, was in der Spezialgesetzgebung, wie geregelt ist und wie die Vorschriften in der Praxis ausgelegt werden. Es wäre wünschenswert, wenn neben den Rechten der betroffenen Personen gemäss Datenschutzgesetz auch ein Überblick über die gesetzlichen Aufgaben und die damit verbundene zulässige oder unzulässige Datenverarbeitung bestehen würde. Zumindest muss gewährleistet sein, dass der Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden unbürokratisch zulässig und gewährleistet ist. Art. 8 ist entsprechend zu ergänzen und zu präzisieren. Antrag: Ergänzung: Gewährleistung des Datenaustausches zwischen Kanton und Gemeinden.

Das öffentliche Interesse an der Bearbeitung und Verwendung von Daten wird gemäss dem **Gemeinderat Schwellbrunn** dagegen in Art 4 (Zulässigkeit der Bearbeitung) nur in sehr genereller Art geregelt, indem die Bearbeitung von Daten zugelassen ist „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.“ Einzig durch Art. 14 (Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke) wird für anonymisierte Daten die Schwelle tiefer gesetzt. Für die Gemeinde ist auch im Bereich des Datenschutzes der Grundsatz zentral, wonach so viel wie notwendig, aber so wenig wie möglich geregelt werden soll. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Gemeinden ihre Aufgaben - auch in sensiblen Bereichen - zweckmässig und effizient erfüllen können. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Betroffenen. Dafür sind die Gemeinden auf einen unkomplizierten Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Verwendung von Daten angewiesen.

Einen umfassenden Überblick über alle spezialgesetzlichen Regelungen gibt es nicht; die Erstellung eines solchen „Überblicks“ wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, zudem wäre er schon in Bälde wieder veraltet. Einen „unbürokratischen“ Datenaustausch kann es gemäss Datenschutzgesetzgebung nicht geben; entweder liegt eine klare gesetzliche Grundlage vor, die einen solchen Datenaustausch zulässt oder eben nicht. Es ist letztlich die Frage der sachlichen Notwendigkeit der Datenbearbeitung, die es zu beantworten gilt. Dies gilt sowohl auf der interkommunalen Ebene als auch zwischen Kanton und Gemeinden.

Ablehnung. Dieses Anliegen kann nicht in allgemeiner Form gewährleistet werden.

Es kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.



	Im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 stellt sich für die SP AR die Frage, ob durch die Einfügung des Wortes "solange" auch gesagt werden will, dass nicht mehr benötigte Daten gelöscht werden müssen. Bei Art.4 Abs. 1, wonach, „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist“, begrüßen die PU AR, dass eine zeitliche Beschränkung der Datenbearbeitung eingeführt wird. Art. 7 Informationspflicht Für die Gemeindepräsidienkonferenz ist nicht ersichtlich, wie und wann diese Informationspflicht konkret zu erfolgen hat. Es ist wichtig, dass eine solche Bestimmung handhabbar ist, z. B. durch eine generelle Information bzw. eine pauschale Regelung auf einem Erhebungsformular (Steuerformular, Einwohnerdaten o.ä.) oder durch einen Registereintrag. Antrag: Eine Klärung ist erwünscht. Die im neuen Art. 7 umschriebenen Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen dürften nach Ansicht des Gemeinderates Herisau grundsätzlich keinen zusätzlichen Aufwand verursachen, da mit dem in Art. 18 erwähnten Register bzw. mit der jährlichen öffentlichen Bekanntgabe eines solchen zentralen Registers (Abs. 4) der Informationspflicht gemäss neuem Art. 7 Abs. 1 ausreichend nachgekommen werden dürfte. Gemeinderat Schönengrund: Ausnahme unter Art. 7 Abs. 3: wie wird das überwiegende öffentliche Interesse festgestellt? Ist die Hürde diesbezüglich relativ niedrig anzusetzen? Der Gemeinderat Schwellbrunn weist darauf hin, dass gemäss erläuterndem Bericht „neu der Spiess umgekehrt wird und die Organe verpflichtet sind, die	<i>Ja, dem ist so. Nicht mehr benötigte Daten sollen gelöscht werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 7 unten).</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Die Bestimmung wird z.B. durch einen Vermerk auf dem von der betroffenen Personen aufzufüllenden Formular erfüllt, wenn diese sich bei der Gemeinde persönlich anmeldet oder beim Strassenverkehrsamt eine Dienstleistung beantragt. Dies kann auch bei Online-Diensten mittels entsprechendem Hinweis im Online-Formular geschehen. In vielen Fällen dürften sich die Angaben schon aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben (vgl. z.B. die (höchst)persönlichen Angaben in Anhang 4 zur Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51) oder auch die Angaben im kantonalen oder kommunalen Register gemäss Art. 18 DSG).</i> <i>Die Interessenabwägung beim überwiegenden öffentlichen Interesse kann nicht abstrakt festgelegt werden. Es wird sich eine Praxis etablieren müssen.</i> <i>Die Datenschutzfolgeabschätzung ist zwingend vorgesehen. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, wird das DSKO eine</i>
--	--	---

	betroffenen Personen grundsätzlich aktiv zu informieren.“ Neu verlangt Art. 7a zudem eine Datenschutz-Folgeabschätzung. Zuwiderhandlungen sind vom Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin zu untersuchen (Art. 27a). Diese Konzeption trägt aus Sicht der Gemeinde eher zu einer Verunsicherung als zu einer Klärung bei. Die Mitte führt aus, dass, wenn Daten beschafft werden, eine Informationspflicht (Abs. 1) über die Angaben gemäss Abs. 2 besteht. Diese Pflicht fällt gemäss Abs. 3 unter anderem dann weg, wenn die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Abs. 2 verfügt (lit. a). Gemäss dem Wortlaut verfügt die betroffene Person in diesem Fall zwar bereits über die Angaben, sie erfährt jedoch nichts von der Datenbeschaffung, was wohl nicht sein soll. Vorschlag zu Abs. 3 lit. a: die betroffene Person <u>von der Datenbeschaffung Kenntnis hat</u> und bereits über die entsprechenden Angaben <u>gemäss Abs. 2</u> verfügt. Die FDP AR führt zu Art. 7 Abs. 1 an, dass Art. 7 starken Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht unterliegt. Zur besseren Veranschaulichung wäre es wünschenswert zu verstehen, wie die konkrete Umsetzung aussehen wird. Hier wären einige Beispiele aus der Praxis durchaus sinnvoll. Generell sieht die FDP AR die Gefahr, dass das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und damit grosser administrativer Aufwand ausgelöst wird. Die neu vorgeschlagene Marginalie (<i>Informationspflicht</i>, anstelle von <i>Beschaffung und Bearbeitung</i>) wird gemäss der SP AR dem Inhalt von Art. 7 nicht mehr gerecht. Dies umso mehr, als dass die Kapitelüberschrift <i>II Datenbearbeitung</i> lautet. Die SP AR schlägt deshalb vor, die neue Marginalie zu erweitern. Vorschlag: <u>Beschaffung, Bearbeitung und Informationspflicht</u> Grundsätzlich ist zu begrüssen, dass für die Organe eine Informationspflicht besteht. Aus den bekanntzugebenden Informationen gemäss Abs. 2 lit. a) geht jedoch nicht hervor, ob das verantwortliche Organ die Daten selber beschaffte oder diese durch Dritte beschaffen liess. Den Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 ist	<i>Liste der Bearbeitungsvorgänge mit den entsprechenden Kriterien erstellen, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind. Da andere Kantone in dieser Hinsicht schon Praxiserfahrung haben, kann auf entsprechende Erfahrungen und Vorgänge zurückgegriffen werden.</i> <i>Ablehnung. Die Ergänzung („von der Datenschaffung Kenntnis hat“) ist nicht nötig. Wenn beispielsweise eine Person einen Ersatzausweis (ID oder Führerausweis) beantragt, weiss sie, dass die zuständige Behörde über die entsprechenden Angaben verfügt. Und auch der betroffenen Person ist klar, dass die Behörde für den Bearbeitungsvorgang diese Daten (wieder) beschafft bzw. bearbeitet.</i> <i>Es kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.</i> <i>Ablehnung. Die Informationspflicht ist das wesentliche Kriterium, um das es in dieser Bestimmung geht. Mit der Aufzählung weiterer Vorgänge wird die Marginalie „verwässert“.</i>
--	---	--



	zu entnehmen, dass es sich um den "Mindeststandard" handle. Die SP AR fragt sich, ob zur Vermeidung einer weiteren Änderung des DSG nicht heute bereits absehbare künftige Änderungen hätten Berücksichtigung finden sollen. Zu Art. 7 Abs.1 „Das verantwortliche Organ ist verpflichtet, die betroffenen Personen in geeigneter Form über die Beschaffung von Daten zu informieren;“ erklären die PU AR, dass dieser Artikel zu längeren Diskussionen geführt hat. Für sie ist zu ungenau definiert, was die Pflicht zu informieren bedeutet. Dies ist prinzipiell zu befürworten, aber ist das Erfüllen dieser Pflicht auch kontrollierbar? Wenn eine solche besteht, muss sie kontrollierbar sein. Weiter soll die Information in geeigneter Form geschehen. Auch diese Umschreibung ist zu ungenau. Wie bei Art. 29 ausgeführt, ist beim Wegfall von Art. 29 das Gesetz so zu formulieren, dass keine Unklarheiten entstehen. Die PU AR wollen wissen, wie die Umsetzung dieses Absatzes stattfinden soll. Abs.3 lit.c der „unverhältnismässige Aufwand“ lässt viel Interpretationsspielraum und ist zu ungenau. Dementsprechend kann dieser aus Sicht der datenbearbeitenden und betroffenen Person unterschiedlich ausgelegt werden. Im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 3 führt das Datenschutzkontrollorgan aus, dass im Bericht ausgeführt wird, die Informationspflicht entfalle, "wenn die Datenbearbeitung in einer Rechtsgrundlage (Gesetz oder Verordnung) vorgesehen ist." Die Formulierung des Art. 7 Abs. 3 wurde im Rahmen der Erarbeitung der Teilrevision diskutiert und er lautet im jetzigen Entwurf: "wenn aus der Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung klar hervorgeht, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet werden." Diese Schärfung gegenüber der Formulierung im Erstentwurf sollte auch in der Botschaft zum Ausdruck kommen. Art. 7a Datenschutz-Folgenabschätzung Auch bezüglich dieser Anforderung ist für die Gemeindepräsidien nicht ersichtlich, was dies konkret bedeutet. In welchen Bereichen ist z. B. eine Risikoanaly-	Bezüglich der Präzisierung der Begriffe ist einmal mehr darauf hinzuweisen, dass eine „abschliessende“ Klärung der (mehr oder minder unbestimmten) Begriffe nicht in jedem Falle möglich ist. In der Gesetzgebung wird notwendigerweise mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet, in der Anwendung des Gesetzes ist im Einzelfall zu klären, wie die Information zu erfolgen hat. Kontrollierbar ist die Einhaltung dieser Verpflichtung, wenn sie z.B. mittels Formular erfolgt, bei den häufigen Fällen schon im Voraus. Erst ex posteriori, d.h. dann, wenn das zur Information verpflichtete Organ dies anders eingeschätzt hat, kann die gesetzeskonforme Information im Einzelfall überprüft werden, wenn sich z.B. jemand beschwert. Die Bericht wurde entsprechend angepasst. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, muss das Datenschutz-Kontrollorgan eine Liste der Bearbeitungsvorgänge er-
--	---	--



Appenzell Ausserrhoden

	se notwendig oder angezeigt? Antrag: Eine Klärung ist erwünscht. Welchen zusätzlichen Aufwand die im neuen Art. 7a statuierte Prüfung der Beeinträchtigung von Grundrechten und einer allfälligen Beschränkung der Beeinträchtigung mit sich bringen werden, wird sich nach Ansicht des Gemeinderates Herisau erst noch zeigen. Die Mitte fragt, was eine systematische Bearbeitung von einer normalen Bearbeitung unterscheidet? Gemäss dem Wortlaut von Abs. 1 ist die Folgenabschätzung nur dann schriftlich zu dokumentieren, wenn sie dem Datenschutz-Kontrollorgan zur Vorabkonsultation vorzulegen ist, also nur dann, wenn das verantwortliche Organ das Risiko für eine Beeinträchtigung der Grundrechte als hoch einstuft. Wird das Risiko hingegen nicht als hoch eingestuft, ist eine Dokumentation nicht vorgesehen. Wie kann ihn so einem Fall überprüft werden, ob die Folgenabschätzung seriös gemacht wurde? Vorschlag zu Abs. 1: Vor jeder systematischen Bearbeitung von Personendaten prüft das verantwortliche Organ das Risiko für eine damit verbundene Beeinträchtigung von Grundrechten der betroffenen Personen (<u>Folgenabschätzung</u>) und beschränkt es soweit möglich und zumutbar durch technische und organisatorische Massnahmen. Vorschlag zu Abs. 1^{bis} (neu): <u>Die Folgenabschätzung und die getroffenen Massnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation enthält wenigstens eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung der Risiken und eine Darstellung und Bewertung der Massnahmen.</u> Vorschlag zu Abs. 2: <u>Wird das Risiko vom verantwortlichen Organ insbesondere nach Art, Umfang, Umständen oder Zweck der Bearbeitung trotz der getroffenen Massnahmen als hoch eingeschätzt, so sind Folgenabschätzung und Massnahmen dem Datenschutz-Kontrollorgan zur Vorabkonsultation vorzule-</u>	<i>stellen können, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind. Kriterien dafür können etwa die Zahl der erfassten Personen, die Zahl der beteiligten öffentlichen Organe oder die Sensitivität der Daten sein. Dabei sind vorfrageweise datenschutzrechtliche Abklärungen mit Unterstützung des DSKO durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Datenschutz durch neue Verwaltungsprozesse (wie etwa umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten oder IT-Projekte mit sensiblen Personendaten) in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden könnte. Da das DSKO bei Gesetzgebungsarbeiten und IT-Vorhaben, bei welchen der Datenschutz ein Thema werden kann, immer beigezogen wird (oder sich auch im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren dazu äussern kann), ist sichergestellt, dass diese Bestimmung nicht toter Buchstabe bleibt.</i> <i>Ablehnung. Die Einfügung des Begriffs bringt keinen Mehrwert.</i> <i>Ablehnung. Mit einer solchen generellen Regelung wird der Verwaltungsaufwand markant erhöht. Dies ist für eine Vielzahl von Vorhaben nicht angemessen. Mit dem oben erwähnten frühen Einbezug des DSKO in die fraglichen Vorhaben (und allenfalls nachträglichen Stichproben) ist sichergestellt, dass die Folgenabschätzung gesetzeskonform gehandhabt wird.</i> <i>Ablehnung. Die Neuformulierung sagt nichts anderes aus als die im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagene. Das DSKO wird, falls sich die geplanten Massnahmen als unzureichend herausstellen, dem verantwortlichen Organ entsprechende Emp-</i>
--	---	---



Appenzell Ausserrhoden

	gen. Wie ist das Vorgehen, wenn das Datenschutz-Kontrollorgan die geplanten Massnahmen als unzureichend beurteilt? Im erläuternden Bericht steht «Das Datenschutz-Kontrollorgan muss eine Liste der Bearbeitungsvorgänge erstellen können, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind.» Dies spiegelt sich im Gesetz nicht wider. Die FDP AR erklärt zu Art. 7a, dass sich die Frage stellt, was man unter «systematischer Bearbeitung» versteht? Muss vor jeder Bearbeitung zwingend eine Risikofolgeabschätzung durchgeführt werden? Es besteht die Gefahr überbordenden organisatorischen Aufwands. Die SP AR macht folgenden Vorschlag: Im Sinne einer Gleichbehandlung würde es die SP AR begrüssen, wenn die Beurteilung, ob eine Situation im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt, von Anfang an vom Datenschutzkontrollorgan vorgenommen würde. Die Dokumentation enthält gemäss <u>Abs. 3</u> wenigstens «eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung der Risiken und eine Darstellung und Bewertung der <u>Massnahmen</u>». Die Erläuterungen (S. 8) enthalten eine ausführlichere Aufzählung dessen, was in der Dokumentation mindestens enthalten sein muss. Kann davon ausgegangen werden, dass die im Gesetz unter «Massnahmen» zusammengefassten Inhalte («geplante Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren») in der Verordnung konkretisiert bzw. explizit erwähnt werden? Die Möglichkeit der Vorabkonsultationen beim Datenschutzkontrollorgan zur Folgenabschätzung ist nach Ansicht der PU AR wichtig; somit können nachträgliche Beschwerden verhindert oder zumindest reduziert werden. Dies bedeutet aber auch, dass das Datenschutzorgan genügend Ressourcen zur Verfügung haben muss. Im Zusammenhang mit Art. 7a steht gemäss dem Datenschutzkontrollorgan im Bericht, das DSKO müsse "eine Liste der Bearbeitungsvorgänge erstellen	<i>fehlungen / Verbesserungen vorschlagen, welche bis hin zu Abhilfemassnahmen (gemäss Art. 27b DSG) reichen können. Wie bereits erwähnt, ist es nicht zielführend, alle im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen ins Gesetz zu überführen.</i> <i>Unter dem Begriff der „systematischen Bearbeitung“ sind nicht Einzelfallbearbeitungen, sondern z.B. formular- oder IT-gestützte, immer wieder vorgenommene Bearbeitungen zu verstehen.</i> <i>Das DSKO wird – wie oben erwähnt – bei einer entsprechenden Gesetzgebung oder einem IT-Vorhaben mit sensiblen Personendaten frühzeitig involviert. So kann sichergestellt werden, dass es bei kritischen Prozessen von Anfang an dabei ist. Die Umsetzung erfolgt dann indes durch die verantwortlichen Organe.</i> <i>Wie erwähnt (vgl. Ausführungen zu Art. 29), wird keine Verordnung erlassen werden. Insofern gibt es auch keine Ausführungsbestimmungen, welche die Gesetzesbestimmungen konkretisieren.</i> <i>Sollte es notwendig werden, die Kapazitäten beim DSKO auszubauen, wird dies in Absprache mit den Verantwortlichen geschehen. Zudem hat das DSKO ein Antragsrecht, eine „Aufstockung“ zu verlangen.</i> <i>Der erläuternde Bericht kann entsprechend ergänzt werden.</i>
--	--	--

	können, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind. Hier wäre es besser, das in der Botschaft so zu formulieren, dass das DSKO Kriterien festlegen kann, anhand derer die Notwendigkeit einer Vorabkonsultation zu prüfen ist. Art. 9 Bekanntgabe an Private Die Mitte fragt, was eine «klare Rechtsgrundlage» (Abs. 2 lit. a) ist? Wäre hier eine ausdrückliche Rechtsgrundlage nicht der bessere Begriff? Art. 13a Bekanntgabe ins Ausland Im Abs. 1 besteht nach Ansicht des Gemeinderates Wald Erklärungsbedarf bezüglich des Begriffs «schwerwiegend», bzw. sollte dieses Wort besser weggelassen werden? Art. 15 Bearbeitung durch Drittpersonen Die Mitte hält fest, dass bei einer Übertragung der Bearbeitung von der Drittperson an eine weitere Drittperson nicht nur die schriftliche Zustimmung des auftraggebenden Organs, sondern es sind auch die Vorschriften von Abs. 1 und 2 desselben Artikels sinngemäss anzuwenden ist. Vorschlag zu Abs. 3: Die weitere Übertragung durch die Drittperson bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des auftraggebenden Organs. <u>Die Voraussetzungen gemäss Art. 1 und 2 gelten für die weitere Übertragung sinngemäss.</u> Laut Art. 15 Abs. 2 stellt das auftraggebende Organ «...den Datenschutz durch Auflagen, Vereinbarungen oder <u>auf andere Weise sicher.</u>» Die SP AR stellt die Frage, an welche weiteren Möglichkeiten der Gesetzgeber hier gedacht hat? Art. 16a Meldung von Verletzungen der Datensicherheit Bei der Regelung in Art. 16a Abs. 3 ist für den Gemeinderat Schönengrund	<i>Ablehnung. Art. 9 ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Der Begriff „klare Rechtsgrundlage“ hat bis anhin nicht zu Auslegungsproblemen geführt.</i> <i>Ablehnung. Art. 13a ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Der Begriff „schwerwiegend“ hat bis anhin nicht zu Auslegungsproblemen geführt.</i> <i>Ablehnung. Das Anliegen der Mitte wird durch die Formulierung in den Abs. 1 und 2 bereits erfüllt.</i> <i>Der Gesetzgeber hat an keine bestimmte Möglichkeit gedacht, sondern möchte mit der gewählten Formulierung einfach sicherstellen, dass alle Möglichkeiten (auch solche, die momentan nicht im Fokus stehen, etwa technische) in Zukunft offen stehen.</i> <i>Die Kriterien werden nicht geregelt; die Interessenabwägung ist</i>
--	---	---

	nicht klar - zumal dort nicht nur öffentliche, sondern auch noch private (Geheimhaltungs-)Interessen Dritter zu prüfen sind -, wo die entsprechenden Kriterien geregelt werden? Die FDP AR führt an, dass gemäss Art. 16a Abs. 1 Verletzungen des Datenschutzgesetzes generell gemeldet werden sollten. Der Satz «Besteht kein Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten, entfällt die Meldepflicht» ist zu streichen, da er zu viel Raum für Interpretation lässt. Die Mitte führt aus, dass Abs. 2 durch die Ausdrücke «zu ihrem Schutz erforderlich» und «anderweitig angezeigt» bereits eine Abwägung der öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen enthält. Vor diesem Hintergrund enthält Abs. 3 keine zusätzliche Information und könnte ersatzlos gestrichen werden Vorschlag zu Abs. 3: Andere Haltung, da Abs. 2 die Orientierung regelt und Abs. 3 den bewussten Verzicht, welchen es ggf. in Einzelfällen geben kann. Dann erübrigt sich auch der nachfolgende Widerspruch, wenn nachher von Abs. 1-3 gesprochen wird. Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass bei einer Auftragsdatenbearbeitung unverzüglich eine Meldung an das auftraggebende öffentliche Organ zu erfolgen hat, welches die Verletzung dem Datenschutz-Kontrollorgan zu melden hat. Dies ergibt sich indes nicht aus dem Gesetzestext. Vorschlag zu Abs. 4 (neu): <u>Geschieht die Verletzung der Datensicherheit bei einer Auftragsdatenbearbeitung, hat der Datenbearbeiter unverzüglich das auftraggebende öffentliche Organ zu benachrichtigen. Dieses hat sodann gemäss Abs. 1-3 vorzugehen.</u> Im Zusammenhang mit Art. 16a Abs. 1 letzter Satz stellt sich für die SP AR die Frage, ob jedes "verantwortliche Organ" in der Lage ist, zu entscheiden, ob Grundrechte beeinträchtigt wurden. Vorschlag: Die SP AR würde die Streichung dieses Satzes begrüssen. Art. 17 Archivierung und Vernichtung	<i>im Einzelfall vorzunehmen.</i> <i>Nicht jede Verletzung des Datenschutzgesetzes erweist sich in der Praxis als gravierend. Werden indes Grundrechte beeinträchtigt oder verletzt, wird dies als „meldewürdig“ taxiert. Insofern rechtfertigt sich die Einschränkung.</i> <i>Ablehnung. Eine entsprechende Verpflichtung des Auftragsdatenbearbeiters muss das verantwortliche Organ gemäss Art. 15 Abs. 2 DSG sicherstellen. Wenn sich das zusätzlich noch ausdrücklich aus dem Wortlaut von Art. 16 DSG ergeben soll, so ist nichts dagegen einzuwenden. Terminologisch müsste der vorgeschlagene Abs. 4 wie folgt lauten: "Geschieht die Verletzung der Datensicherheit bei einer Bearbeitung durch eine Drittperson, hat diese unverzüglich das auftraggebende Organ zu benachrichtigen. Dieses hat sodann gemäss Abs. 1-3 vorzugehen."</i> <i>Ablehnung. Wenn sich das verantwortliche Organ ausser Stande sieht, die Interessenabwägung vorzunehmen, kann es sich Unterstützung beim DSKO holen.</i>
--	---	--

	Bezüglich der konkreten Umsetzung des bestehenden Artikels (Fristen, Vorgang, Örtlichkeit, Abgrenzung zwischen digitalen und physischen Daten / Dokumenten usw.) besteht nach Meinung des Gemeinderates Wald Präzisierungsbedarf, speziell hinsichtlich Praxistauglichkeit. Art. 18 Register Art. 18 ist zwar nicht neu, aber es stellt sich für die Gemeindepräsidien die Frage, welche Aufgaben die Register im Zusammenhang mit der Teilrevision erfüllen / erfüllen können z. B. bezüglich der Informationspflicht gemäss Art. 7 Abs. 2. Antrag: Eine Klärung ist erwünscht. Art. 25 Verfahren Die SVP AR begrüsst die neu zugewiesene Verfügungsgewalt und unterstützt die Änderung. Sie erwartet hier, dass mit Augenmass agiert wird und das neue Recht vorsichtig umgesetzt wird. Es gibt diesbezüglich jedoch offene Fragen; Wie ist der Vollzug geregelt, wenn das DSKO eine Verfügung erlässt und sich die Gegenpartei weigert, diese umzusetzen? Wie sind die Eskalationsstufen geregelt, wenn Verfügungen nicht umgesetzt werden? In dem Absatz fehlt eine Regelung zum Vollzug. Das DSKO bekommt mit jenem Artikel mehr Rechte, kann diese jedoch aufgrund fehlender Massnahmen nicht durchsetzen. Auf die 1. Lesung erwartet die SVP AR zu dieser Thematik einen Vorschlag, in dem der Vollzug geregelt wird. Hier wird nach Meinung der PU AR dem Datenschutzkontrollorgan die Macht „zur Erhebung von Rechtsmitteln“ gegeben. Die PU AR wollen wissen, wer das Datenschutzorgan kontrolliert, wer dafür vorgesehen ist. Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan	<i>Ablehnung. Art. 17 ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Bislang sind – soweit ersichtlich – keine grösseren Probleme damit aufgetaucht. Die meisten der aufgeworfenen Fragen in diesem Bereich sind im Archivrecht geregelt.</i> <i>Art. 18 ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Bislang sind – soweit ersichtlich – keine grösseren Probleme damit aufgetaucht. Allerdings können die Register wie auch Formulare für gewisse Punkte zur Erfüllung der Informationspflicht gemäss Art. 7 herangezogen werden. Dies ist im Einzelfall zu klären.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Die Verfügungen werden nicht vom DSKO erlassen, sondern vom verantwortlichen Organ. Das DSKO ist ermächtigt, dagegen Rechtsmittel (Rekurs, Beschwerde) zu ergreifen. Diese sind auf dem „ordentlichen Rechtsmittelweg“ (gemäss VRPG) geltend zu machen, also z.B. Rekurs an das zuständige Departement, wenn ein Amt die Verfügung erlässt, danach Beschwerde ans Obergericht.</i> <i>Das Datenschutzkontrollorgan untersteht als unabhängiges Organ der Aufsicht des Kantonsrates (vgl. Art. 65 Kantonsratsgesetz).</i>
--	--	--



	Gemeindepräsidienkonferenz: Im geltenden Abs. 1 wird generell vom «Datenschutz-Kontrollorgan» gesprochen. Neu wird auf eine «ausgewiesene Fachperson» als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan fokussiert. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Einschränkung auf eine Person erfolgt. Wenn es um das «ausgewiesene Fachwissen» geht, kann dies auch in der heutigen Fassung ergänzt werden. Antrag: Heutige Fassung wie folgt ergänzen: «Der Kantonsrat wählt ein kantonales Datenschutz-Kontrollorgan <u>mit ausgewiesenen Fachpersonen</u> als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Aufsichtsorgan.» Art. 26 Abs. 1bis: Die Formulierung «das Ansehen des Amtes» erscheint dem Gemeinderat Schönengrund etwas veraltet zu sein. Dem verstärkten Schutz der betroffenen Personen wird nach Ansicht des Gemeinderates Schwellbrunn mit umfassenden Kompetenzen des Datenschutz-Kontrollorgans (Art. 26 ff.) Rechnung getragen. Mit der Streichung von Art. 29 (Regierungsrat) entfällt auf der anderen Seite ein wichtiges Regulativ im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung, insbesondere auch unter Beachtung der berechtigten öffentlichen Interessen. Die „gleich langen Spiesse“ zwischen den Interessen der Betroffenen und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit können damit nicht gewahrt werden bzw. es wird verkompliziert. Die Mitte unterbreitet folgenden Vorschlag: Abs. 1^{bis}: Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen <u>ihres</u> Amtes beeinträchtigen könnte. Die FDP AR erklärt zu Art. 26: Die FDP unterstützt die Idee der kantonsübergreifenden Datenschutzstelle. Diese führt zu mehr Informationsaustausch, u.U.	<i>Ablehnung. Es erfolgt mit der gewählten Formulierung nicht eine Einschränkung auf eine Person; es könnten auch mehrerer Personen gewählt werden. Mit der gewählten Formulierung sollte auch verhindert werden, dass die Begriffe „Datenschutzkontrollorgan“ und „Aufsichtsorgan“ nebeneinanderverwendet werden, was zu Verwirrung führen könnte.</i> <i>Ablehnung. Die Formulierung soll klarstellen, dass gewisse Tätigkeiten, obwohl die Unabhängigkeit gewahrt ist, trotzdem nicht opportun sind (sogenannte weiche Faktoren).</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Vgl. Ausführungen zu Art. 29 unten.</i> <i>Ablehnung.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme. Im Grundsatz wird auch bei einer</i>
--	--	--



Appenzell Ausserrhoden

	zu schlankeren Abläufen, da Doppelspurigkeiten vermieden werden und damit letztlich geringere Kosten verursacht werden. Es muss im Gesetz allerdings klar geregelt sein, welches kantonale Recht (insbesondere im Bereich des Rechtsschutzes sowie der Oberaufsicht) anwendbar ist. Art. 26 Abs. 1, wonach „der Kantonsrat eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson wählt“, ist nach Ansicht der PU AR die Beschreibung einer ausgewiesenen Fachperson zu ungenau. Wenn Artikel 29 gestrichen wird, ist die Person bzw. das Anforderungsprofil genauer zu umschreiben. Bei Abs. 3 stellt sich wie in Art. 25 Abs. 2 die Frage der Aufsicht. Art. 27 Aufgaben (des DSKO) Die Mitte führt aus, dass Abs. 1 lit. c wohl Bezug auf Art. 16a nimmt. Dort wird jedoch der Begriff «Meldung von Verletzungen der Datensicherheit» verwendet und nicht «Anzeige». Vorschlag zu Abs. 1 lit. c: behandelt <u>Meldungen gemäss Art. 16a</u> betreffend die Verletzung von Datenschutzvorschriften. Dem erläuterten Bericht ist zu entnehmen, dass jede Person, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, die Möglichkeit einer datenschutzrechtlichen Meldung/Anzeige beim Datenschutz-Kontrollorgan hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bearbeitung der sie betreffenden Personendaten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst. Wo ist dieses Anzeigerecht gesetzlich geregelt? Vorschlag zu Abs. 1 lit. c^{bis} (neu): nimmt Meldungen/Anzeigen betreffend Verstösse gegen datenschutzrechtliche Vorschriften entgegen, Die PU AR bemerken zu Art. 27 Abs.1 lit. f mit Bezug auf die ausgewiesene Fachperson in Art. 26, dass das Datenschutzorgan sowohl juristisch gebildet	<i>interkantonalen Zusammenarbeit jenes Gesetz anwendbar sein, auf dessen Gebiet das verantwortliche Organ handelt. Bei der Aufsicht hängt wohl Einiges davon ab, wie die interkantonale Zusammenarbeit ausgestaltet wird. So könnte es sich z.B. um eine Leistungsvereinbarung mit einem anderen Kanton oder ein Konkordat handeln. Die Aufsicht dürfte daher je nachdem anders geregelt werden (müssen).</i> <i>Zur Thematik der „ausgewiesenen Fachperson“ steht in den fraglichen übergeordneten Dokumenten (etwa in Art. 43 der Richtlinie (EU) 2016/680) schon, dass die Aufsichtsbehörden über die erforderlichen Befugnisse, Erfahrung und Sachkunde verfügen müssen. Es erübrigt sich daher an dieser Stelle, noch weitere Spezifikationen anzuführen.</i> <i>Ablehnung. Der Begriff der „Anzeige“ wird in den massgeblichen Dokumenten verwendet (vgl. z.B. Ziff. 7.3c der Wegleitung der Konferenz der Kantonsregierungen {KdK}). Es kann sich z.B. auch um eine aufsichtsrechtliche Anzeige handeln.</i> <i>Dieses Anliegen kann mit der gewählten Formulierung durchaus</i>
--	---	--

	sein sollte als auch auf dem neuesten Stand der technologischen Entwicklung. Falls dies in einer Person nicht vereinigt werden kann, muss die fehlende Kompetenz mit einer zweiten Person abgedeckt werden. Art. 27a Untersuchung Die Gemeindepräsidienkonferenz führt aus: Nach Art. 27a wird das Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig und hat umfassende Kompetenzen. Dies ist eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem heute geltenden Art. 27 Abs. 2, wonach das Datenschutz-Kontrollorgan Auskünfte einholen und Einsicht in die bearbeiteten Daten nehmen kann. Diese Verschärfung («Kriminalisierung») ist alleine mit dem übergeordneten EU-Recht begründet und passt in dieser generellen Form nicht zum Kanton AR. <i>Antrag:</i> Eine angemessenere Formulierung / Konzeption ist zu prüfen. Die Mitte weist darauf hin, dass der Begriff «ihre Beauftragte» in Abs. 2 unklar ist. <i>Vorschlag Abs. 2:</i> Die verantwortlichen Organe und <u>die mit der Datenbearbeitung beauftragten Drittpersonen</u> sind dem Datenschutz-Kontrollorgan gegenüber zur Auskunft verpflichtet und gewähren ihm den Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die für die Untersuchung erforderlich sind. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann sich Datenbearbeitungen vorführen lassen und Auskünfte bei Empfängern von Daten einholen. Die FDP AR stellt bei Artikel 27a eine deutliche Verschärfung gegenüber Art. 27 fest, die unterstützt wird, um der Rolle des Datenschutzbeauftragten mehr Gewicht zu verleihen. Art. 27b Abhilfemassnahmen Die Mitte führt aus: Im erläuternden Bericht steht: «Der Rechtsschutz gegen Anordnungen des Datenschutz-Kontrollorgans richtet sich nach den allgemei-	<i>realisiert werden.</i> <i>Ablehnung. Die Verschärfung ist aufgrund des übergeordneten Rechts zwingend und kann nicht abgeschwächt werden.</i> <i>Ablehnung. Der Begriff lehnt sich an den im Bundesrecht verwendeten Begriff „Auftragsbearbeiter“ an.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Gegen Verfügungen, welche das DSKO erlässt, können die</i>
--	--	---



	nen Regeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege». Wir würden eine klare Deklaration im Datenschutzgesetz begrüssen. Die FDP AR fragt sich, ob es die Möglichkeiten gibt, gegen die Anforderungen und Abhilfemassnahmen, die das Datenschutzkontrollorgan erlassen hat, Rechtsmittel einzulegen? Wie ist der Instanzenweg? Das Datenschutzorgan kann gemäss PU AR „verbindlich über geeignete Abhilfemassnahmen“ entscheiden „und setzt dem verantwortlichen Organ eine angemessene Frist für deren Umsetzung“. Welches ist der nächste Schritt, wenn die angemessene Frist nicht eingehalten wird? Die PU AR möchten hier Klarheit, insbesondere bezüglich Zuständigkeit und Aufsicht. Art. 29 Regierungsrat Wie bereits bei verschiedenen Artikeln bemerkt, ist das Gesetz zu ungenau formuliert. Die PU AR sind der Meinung, dass es Ausführungsbestimmungen braucht im Sinne einer Verordnung. Wird diese Verordnung durch den Kantonsrat erstellt (da dieser das Datenschutzkontrollorgan wählt) oder durch den Regierungsrat? Wenn Art. 29 aufgehoben wird und somit keine Verordnung mehr die Ausführung präzisiert, dann muss das Gesetz genauer formuliert werden. Das Datenschutzkontrollorgan (DSKO) soll gestärkt werden, wie das die EU im Rahmen einer Schengen-Evaluation, dem Bund empfohlen hat. Die PU AR sind überzeugt, dass es auf kantonaler Ebene einen Rahmen braucht, welcher umschreibt, was das DSKO darf und was nicht. Die PU AR beantragt diesen Artikel nicht zu streichen. Aufsicht, in einer Verordnung oder Weisung geregelt, ist aus unserer Sicht zwingend. Die PU AR möchten dem DSKO nicht die volle Macht geben – Stärkung ja, aber keine uneingeschränkte Vollmacht.	<i>Gemeinden und selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Beschwerde beim Obergericht erheben. Dies wird mit einem neuen Abs. 4 verdeutlicht.</i> <i>Schon bisher gab es keine (regierungsrätliche) Verordnung, welche das Gesetz ergänzt hat. Es ist auch zukünftig nicht vorgesehen, dass eine solche Verordnung einen Mehrwert bringen würde, da gerade im Datenschutzbereich die massgeblichen Bestimmungen in Gesetzesform gegossen werden müssen. Zudem wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt, die Stellung und Unabhängigkeit des DSKO mit der vorliegenden Teilrevision gestärkt, sodass Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat nicht mehr gerechtfertigt sind.</i>
--	---	--